OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450491/8/HW/HEK

Datum:
Linz, 17. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von C F, S, W, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 10. Jänner 2019, GZ: 8510-00-000, betreffend Festsetzung einer Kanalbenützungsgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Vorauszahlung der Kanalbenützungsgebühr für das 3. Quartal 2017 mit € 203,58 (das sind 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres in der Höhe von € 814,31) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 10.01.2019, GZ: 8510-00-000, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge kurz: „Bf“) als Eigentümerin der Liegenschaft K, S, einen Kanalzins von € 1.749,79 als Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 fest. Mit der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragte die Bf unter anderem, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Kanalgebühr mit € 0,00 festgesetzt werde. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 13. August 2019, GZ: 8510-00-000, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben forderte das Landesverwaltungsgericht die Parteien auf, zu konkret formulierten Fragen Stellung zu nehmen, und bekannt zu geben, ob auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werde. Die Bf verzichtete sodann auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Miteigentümerin des Grundstücks Nr. x, EZ x, KG S, mit der Adresse K, S (Grundbuchauszug), das an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee angeschlossen ist (Bescheid). Die Festsetzung der gegenständlichen Kanalbenützungsgebühr im angefochtenen Bescheid als Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 ist laut dem angefochtenen Bescheid am 15.08.2017 fällig gewesen (Bescheid). Der Gesamtvorschreibungsbetrag betreffend Kanalbenützungsgebühr betrug im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 € 814,31 (Stellungnahme der belangten Behörde).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den erfolgten Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 14.12.2016 lauten:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Steinbach am Attersee (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

[...]

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

(3) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Kanalbenützungsgebühr.

[...]

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

[...]

(4) Die Kanalgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres.“

III.2. Wenn zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind, so kann jedem einzelnen (einigen, allen) gegenüber die gesamte Schuld geltend gemacht werden oder gegenüber allen Gesamtschuldnern ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden (§ 199 BAO).

III.3. Aus dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides ergibt sich eindeutig, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 mit Fälligkeitstag 15.08.2017 festgesetzt wird. Die Festsetzung einer Vorauszahlung hat gemäß § 7 Abs. 4 1. HS des zweiten Satzes der Kanalgebührenordnung jeweils in der Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres zu erfolgen, sodass sich deren Höhe allein als Prozentsatz vom Gesamtvorschreibungsbetrag des Vorjahres ergibt. Nur der Berechnung der Abrechnung, die am 30. September eines jeden Jahres fällig ist (§ 7 Abs. 4 2. HS des zweiten Satzes), könnten allenfalls die Kriterien des § 6 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung zugrunde zu legen sein. Diese ist aber gerade nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

III.4. Die gegenständliche Vorauszahlung ist somit im Ausmaß von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres, der im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 € 814,31 betrug, zu berechnen und beträgt sohin € 203,58.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist obiter festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 212a Tz 2).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung des Spruches des angefochtenen Bescheides hatte anhand der konkreten Formulierung im vorliegenden Fall zu erfolgen, sodass insofern keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder

durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger